

ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2017.00003 vom 6. September 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__AN.2017.00003

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2017.00003 du 6 septembre 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2017.00003 del 6 settembre 2018

Regeste

Haftbedingungen | Haftbedingungen (Hausordnung der JVA Pöschwies). Die Hausordnung regelt in generell-abstrakter Weise die Rechte und Pflichten der Gefangenen im Anstaltsalltag der JVA Pöschwies; es handelt sich dabei um einen Erlass. Da die Hausordnung zwar von einer der Direktion der Justiz und des Innern unterstellten Verwaltungseinheit, jedoch mit Genehmigung der Direktionsvorsteherin erlassen wurde, fällt die Direktion gemäss § 19b Abs. 4 VRG als Rekursinstanz ausser Betracht. Vielmehr erweist sich erstinstanzlich der Regierungsrat als für die Behandlung der vorliegenden Eingabe zuständig (E. 1.3). Fraglich ist, ob es für den rechtsgültigen Erlass einer rechtssetzenden Bestimmung wie der Hausordnung genüge, wenn diese nur den Direktbetroffenen bekannt gemacht wird, und - da die Hausordnung nicht publiziert wurde - ob es sich dabei um gültig erlassenes Recht handelt oder ob es an einem Anfechtungsobjekt im Sinn von § 19 Abs. 1 lit. d VRG fehlt. Erlasse können erst nach ihrer Veröffentlichung angefochten werden. Aus diesem Grund wäre die Eingabe des Beschwerdeführers nicht verspätet, sondern vielmehr verfrüht gewesen. Die Angelegenheit ist deshalb an den Regierungsrat zur Beurteilung zu überweisen (E. 2). Die Kosten sind der Beschwerdegegnerin als Verursacherin des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (E. 3). Nichteintreten. Überweisung an den Regierungsrat.

Erwägungen

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wären die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Indessen hat die Beschwerdegegnerin durch die Bekanntmachung der Hausordnung an die Gefangenen ohne Mitteilung einer Rechtsmittelbelehrung die nicht korrekte Behandlung der sinngemässen Rekurse des Beschwerdeführers bzw. deren Nichtweiterleitung an den Regierungsrat massgeblich zu verantworten, sodass es zum vorliegenden Verfahren gekommen ist. Ihr sind deshalb die Gerichtskosten aufzuerlegen (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 59). Aus demselben Grund verbietet sich von vornherein die Zusprechung der von der Beschwerdegegnerin beantragten Parteientschädigung (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdeführer hat eine solche nicht verlangt. Da dem Beschwerdeführer keine Kosten auferlegt werden, erweist sich sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos. Es ist abzuschreiben.

E. 4

Der vorliegende Überweisungsbeschluss stellt einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid über die funktionelle Zuständigkeit dar. Dagegen kann gemäss Art. 92

in Verbindung mit Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG)
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.